

VON HAUSARZT ZU HAUSARZT



Dr. Gerd W. Zimmermann

Facharzt für
Allgemeinmedizin
Kapellenstraße 9,
D-65719 Hofheim

Verordnung von Harn- und Blutzuckerteststreifen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat eine Änderung zur Verordnung von Harn- und Blutzuckerteststreifen für Patienten mit Diabetes mellitus Typ 2, welche nicht mit Insulin behandelt werden, beschlossen. Teststreifen sind bei diesen Patienten künftig nur noch ordnungsfähig, wenn eine instabile Stoffwechsellage vorliegt. Grundsätzlich sind dann bis zu 50 Teststreifen ordnungsfähig.

Diese Verordnungseinschränkung gilt gleichermaßen für Patienten, die am Disease-Management-Programm (DMP) Diabetes mellitus Typ 2 teilnehmen. Sie gilt allerdings nicht für Patientinnen mit Gestationsdiabetes, da es sich hier definitionsgemäß nicht um einen Diabetes mellitus Typ 2 handelt. Der Beschluss zur Verordnungseinschränkung tritt am 1. des übernächsten Quartals nach seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Zunächst hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) jedoch noch zwei Monate Zeit, den Beschluss zu prüfen.

MMW Kommentar

Diabetische Berufskraftfahrer sind zur regelmäßigen Blutzucker selbsttestung verpflichtet, wenn die Therapie mit einem hohen Hypoglykämierisiko assoziiert ist. Fraglich ist, ob die GKV die Kosten zu übernehmen hat. Der G-BA hat darauf hingewiesen, dass aufgrund der Vorgaben des Fahrerlaubnisrechts nicht die GKV sondern andere Leistungsträger, wie ggf. der Arbeitgeber, als Zahlungspflichtige in Betracht zu ziehen sind.

Können Ärzte wegen Bestechlichkeit bestraft werden?

Die Geschäftsbeziehungen zwischen einer Arztpraxis und der pharmazeutischen Industrie unterlagen schon immer rechtlichen und berufsrechtlichen Reglementierungen. In letzter Zeit mehrten sich allerdings Diskussionen und Meldungen, dass das Handeln des Arztes in der eigenen Praxis einer Prüfung nach §299 Strafgesetzbuch (StGB) unterzogen werden könnte.

Der 26. Abschnitt des StGB erfasst Straftaten gegen den Wettbewerb. In §299 StGB wird die „Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr“ behandelt. Nach Absatz 1 macht sich derjenige strafbar, der „[...] als Angestellter oder Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes im geschäftlichen Verkehr einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, [...]“

Bisher galt, dass niedergelassene Ärzte als Freiberufler dieser Regelung nicht unterliegen. Die neue Brisanz ergibt sich jedoch aus einer neuartigen Auslegung des Tatbestandsmerkmals „als Beauftragter“. Dem-

nach agiert der Niedergelassene bei der Verordnung von Arzneimitteln als „Beauftragter der Krankenkassen“, da er durch seine Verordnung einen Kaufvertrag zwischen der Apotheke und der Krankenkasse veranlasst. Das hat die Anwendung der Vorschriften des §299 StGB auch auf die Handlungen des Arztes in seiner eigenen Praxis zur Folge. Eine definitive Vorgabe, ob §299 StGB auch für Vertragsärzte Anwendung findet, wird der Bundesgerichtshof in einer Grundsatzentscheidung treffen, die für Sommer 2011 zu erwarten ist. Es sind jedoch Tendenzen erkennbar, dass die oberste Gerichtsbarkeit die Ausweitung der Anwendung auf Niedergelassene bestätigen wird.

MMW Kommentar

Wer sich vor einer solchen Strafverfolgung schützen will, sollte Angebote der Pharmaindustrie kritisch prüfen. Klassische Werbegeschenke wie Kugelschreiber, Notizzettel etc. sind unproblematisch, größere Zuwendungen wie Kaffeemaschinen, Praxisausstattung, Konzertkarten etc. überdehnen aber die Gestaltungsmöglichkeiten deutlich. Dass aus der bloßen Entgegennahme eines Geschenks nicht zwingend eine Beeinflussung des Ordnungsverhaltens resultiert, ist für die Strafbarkeit dabei unerheblich.

Beachten sollte man auch den §300 StGB, der eine Erweiterung des §299 StGB darstellt. Demnach werden „besonders schwere Fälle“ der Bestechlichkeit mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet. Das Beurteilungskriterium der sog. „gewerbsmäßigen Täterschaft“ kann dabei schon erfüllt sein, wenn das gleiche Handeln „gewerbsmäßig“ (mehr als einmal) ausgeübt wird oder der angenommene Vorteil ein „großes Ausmaß“ hat (> 10.000 Euro).



© Insadico / Imago

Besonders schwere Fällen von Bestechlichkeit werden mit Haft bestraft.